

GESCHÄFTSORDNUNG

für das „Fischwirtschaftsgebiet Niedersächsische Nordseeküste“ 2014-2020

Präambel

Nach Auswahl der Strategie der lokalen Fischerei Aktionsgruppe, nachstehend FLAG genannt (FLAG = Fisheries Local Action Group) durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz dient diese Geschäftsordnung als Grundlage für die Arbeit der FLAG in den Jahren 2014 – 2020. Die Geschäftsordnung bildet den organisatorischen Rahmen für die Umsetzung der Strategie für eine integrierte örtliche Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes.

Die Arbeit der FLAG basiert auf

- der Verordnung (EG) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zum Europäischen Meeres- und Fischereifonds und hier insbesondere auf den Artikeln 60-64
- ESI-VERORDNUNG (EU) Nr. 1303/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds
- dem Operationellen Programms der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 96, ESI-VO,

Inhalt der Geschäftsordnung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Entsprechend der Gebietsabgrenzung ist der Name „Fischwirtschaftsgebiet Niedersächsische Nordseeküste“. Sitz ist: Lindenallee 1, 26441 Jever. (sh, § 9, Geschäftsstelle)

Die FLAG ist ein nicht wirtschaftlicher Verein ohne Rechtsfähigkeit (§ 54 BGB), der die Beteiligung an und Umsetzung im EMFF in der Förderachse 4 in der EU-Förderperiode 2014-2020 im Fischwirtschaftsgebiet sicherstellen soll. Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben, Aufwandsentschädigungen oder vergleichbare Leistungen werden nicht gewährt.

§ 2 Zweck

Zweck der FLAG ist die Umsetzung der Strategie für eine integrierte örtliche Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes.

§ 3 Aufgaben der FLAG

- Erstellung, Änderung und Anpassung der Strategie
- Projektauswahl
- Programmbewertung
- Vernetzung der FLAG-Aktivitäten mit anderen Akteuren
- Erstellen eines Jahresberichtes

§ 4 Zusammensetzung der FLAG und dem Entscheidungsgremium

Die FLAG besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und ihren/seinen Stellvertretern, dem Regionalmanagement, dem Vertreter/der Vertreterin von der Landwirtschaftskammer als beratendes Mitglied, den WiSo-Partnern, den öffentlich-rechtlichen Partnern und weiteren beratenden Mitgliedern.

Das Entscheidungsgremium besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der FLAG. Die Mitglieder der FLAG sind ehrenamtlich tätig.

Siehe: ANLIEGENDE LISTE DER TEILNEHMER UND DEREN STIMMBERECHTIGUNG

§ 5 Beitritt von Mitgliedern

Mitglied der FLAG kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und entweder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder einen Wirtschafts- und Sozialpartner vertritt. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag die FLAG.

§ 6 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes (§ 8) oder der Geschäftsstelle (§ 9) aus der FLAG austreten.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann von der FLAG ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen der FLAG schuldhaft und grob zuwiderhandelt. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der FLAG mit einer Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der FLAG per Beschluss für die Zeit der Bewilligung bis zum Ablauf der Förderperiode in 2020 gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf dieser Zeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Er bleibt zudem im Falle einer Abwahl während seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung der FLAG berechtigt.

§ 9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist beim Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever, angesiedelt.

§ 10 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung der FLAG soll mindestens zweimal jährlich stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der FLAG erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder gegenüber der/dem Vorsitzenden schriftlich verlangt wird.

Die Sitzungen der FLAG sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen die Öffentlichkeit mit FLAG-Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden von der Geschäftsstelle nach Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden (bei deren/dessen Verhinderung mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden) durch Email einberufen. Dabei ist die von der/dem Vorsitzenden festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Mitglieder sollen an allen Sitzungen der FLAG teilnehmen. Bei Verhinderung einer Teilnahme eines Mitgliedes an den FLAG-Sitzungen kann von ihm eine Vertreterin/ein Vertreter berufen werden. In diesem Fall ist die Geschäftsstelle rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlungen

Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die FLAG ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Davon müssen mindestens 51 % Wirtschafts- und Sozialpartner sein. Sie gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein FLAG-Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.

Ist die FLAG wegen der Abwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden. Die Einberufungsfrist kann hier kürzer als in § 11 festgelegt gewählt werden.

Die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der FLAG. Sie/Er benennt zu Beginn der Sitzung die Schriftführerin/den Schriftführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben.

Soweit diese Geschäftsordnung keine abweichende Regelung enthält, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Mitglieder der FLAG nehmen, sofern sie gleichzeitig Antragsteller/in sind, an der Abstimmung über das eigene Projekt nicht teil. In der Niederschrift (§14) wird festgehalten, dass ein Mitglied des Beschlussgremiums als Antragsteller/in an der Abstimmung nicht teilgenommen hat.

Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder der/des Vorsitzenden wird namentlich abgestimmt. Das Ergebnis der Abstimmung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden festgestellt.

Die FLAG kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzettel abgestimmt wird.

§ 13 Umlaufverfahren

Dringliche Angelegenheiten können im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen werden. Über die Einleitung eines Umlaufverfahrens entscheidet die/der Vorsitzende der FLAG. Die FLAG-Mitglieder erhalten in diesem Fall die zur Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen (i. d. R. Projektanträge) mit einem Vordruck zur Beschlussfassung von der Geschäftsstelle und haben während einer Frist von mindestens zwei Wochen die Möglichkeit, ihre Stimme abzugeben. Dabei werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Fehlende Rückmeldungen werden als Stimmenthaltungen gewertet, Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Mitglieder der FLAG nehmen, sofern sie gleichzeitig Antragsteller/in sind, an der Abstimmung über das eigene Projekt nicht teil. Nach Ablauf dieses schriftlichen Verfahrens setzt die Geschäftsstelle die Mitglieder der FLAG über das Ergebnis in Kenntnis.

§ 14 Niederschrift und Protokollierung von Beschlüssen

Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der FLAG ist eine Niederschrift anzufertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder der FLAG, die Gegenstände der Verhandlung und Anträge enthalten.

Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten. Zu protokollieren ist, dass Mitglieder des Beschlussgremiums als Antragsteller an der Abstimmung nicht teilgenommen haben. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung in der hier vorliegenden Fassung tritt mit der Entscheidung des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die Anerkennung des Fischwirtschaftsgebietes Niedersächsische Nordseeküste in der EU-Förderperiode 2014-2020 in Kraft.

Mit dem Ablauf der Förderperiode tritt die Geschäftsordnung der FLAG außer Kraft. Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die FLAG.